



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973 I

Berlin, den 22. Januar 1973

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
15. 1.73	Bekanntmachung	41
15.12.72	Anordnung zur Regelung des Sporttaubenwesens	41
27.12.72	Anordnung über das Statut der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation	42
27.12.72	Anordnung über die technische Schiffssicherheit	43
28.12.72	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 802 — Kesselspeisewasser-aufbereitung, Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen und chemische Behandlung von Kesseln —	45
29.12.72	Anordnung über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten	46

Bekanntmachung

vom 15. Januar 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften aufgehoben wurden:

Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. Nr. 145 S. 1217) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. April 1951 zur Verordnung über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. Nr. 51 S. 347) in der Fassung der Ziff. 1 Buchst. a der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung - (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 15. Januar 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t
Staatssekretär

Anordnung zur Regelung des Sporttaubenwesens

vom 15. Dezember 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister für Nationale Verteidigung und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Sektion Sporttauben der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Sektion Sporttauben ist die Vereinigung der Sporttaubenhalter und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter unterstellt.

(2) Das Halten von Sporttauben ist nur Mitgliedern der Sektion Sporttauben gestattet.

(3) Sporttauben im Sinne dieser Anordnung sind alle Tauben, die zu Flugwettbewerben (Streckenflügen) geeignet sind.

§ 2

(1) Sporttauben müssen mit geschlossenen, nicht dehnbaren Fußringen versehen sein, die vom Präsidium der Sektion Sporttauben herausgegeben werden. Die Fußringe müssen die Herkunft der Sporttauben erkennen lassen.

(2) Jeder Sporttaubenhalter hat über die von ihm gehaltenen Sporttauben einen Nachweis entsprechend den Richtlinien des Präsidiums der Sektion Sporttauben zu führen.

(3) Sporttauben dürfen nicht mit anderen Taubenarten in einem Taubenschlag gehalten werden.

§ 3

(1) Übungsflüge und Flugwettbewerbe mit Sporttauben bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der Sektion Sporttauben und sind dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Abteilung Veterinärwesen, vor Durchführung zur Kenntnis zu geben.

(2) Das Auflassen von Sporttauben zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung oder des Fotografierens ist verboten.

§ 4

(1) Das Halten und Auflassen von Sporttauben im Schutzstreifen entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und zu Westberlin ist nur mit Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenz-Regiments gestattet. Anträge sind formlos von den Vorständen der Bezirks- oder Kreisorganisationen der Sektion Sporttauben zu stellen.

(2) Für bestimmte Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik können die Leiter der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei das Halten und Auflassen von Sporttauben untersagen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: das Stichwortverzeichnis für das Jahr 1972

I. Med. Universitätsklinik
Halle (S.), Leninallee 22